

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem EuGH-Urteil, Rs C-507/04, wurde Österreich verurteilt, da die Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) nicht vollständig und korrekt im Landesrecht umgesetzt wurde, insbesondere die in der Jagdzeitenverordnung für Auer- und Birkwild festgelegten Frühjahrsjagdzeiten nicht der EU-Richtlinie entsprachen. Daher waren diese aus der Jagdzeitenverordnung gemäß § 49 Abs. 1 Jagdgesetz herauszunehmen (LGBl. Nr. 17/2008). Eine Frühjahrsbejagung ist nur aufgrund einer Ausnahmeregelung des Artikels 9 der Vogelschutzrichtlinie möglich. Demnach können Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen (hier maßgeblich die Ausnahme von Artikel 7 Abs. 4), um unter streng überwachten Bedingungen, selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen (Artikel 9 Abs. 1 lit. c).

In der vorliegenden Verordnung sollen Entnahmen durch Abschuss von Auer- und Birkhahnen in der Zeit von 01. Mai bis 31. Mai zugelassen werden. Die genannte Zeit fällt in die Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit dieser Vögel. Der Ausnahmegrund ist die vernünftige Nutzung in geringen Mengen. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (im Weiteren: EuGH) vom 12. Juli 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Weiteren: EK) gegen Österreich, Rechtssache C-507/04, hat der Gerichtshof festgehalten, dass eine solche Ausnahme eine Obergrenze enthalten muss, die auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzen ist (vgl. RandNr. 199). Aus diesem Grund wurde ein Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (im Weiteren: Gutachten des FIWI) eingeholt, das die fachliche Grundlage für die vorliegende Verordnung bildet. Dieses Gutachten liegt diesen Erläuterungen bei.

Aus dem Gutachten ist zusammengefasst zu entnehmen, dass die Herbst/Winterbejagung oder ein Bejagungsverzicht keine zufrieden stellende Lösung darstellen, um die Schutzziele der Vogelschutzrichtlinie nachhaltig zu erreichen, sondern die Frühjahrsbejagung, da nur in diesem Zeitraum die selektive Entnahme geringer Mengen unter streng überwachten Bedingungen möglich ist, die zufrieden stellende Lösung zur Erreichung des Zieles darstellt.

2. Inhalt:

Mit dem Verordnungsentwurf werden - nach dem obgenannten Gutachten den Zielen der Vogelschutzrichtlinie entsprechend - die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Ausnahmegenehmigung für die Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Frühjahr zulässig ist.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird die Ausnahmebestimmung des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie in Anspruch genommen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bejagung von Auer- und Birkwild darf nur in der Zeit von 01. Mai bis 31. Mai erfolgen. Auch durch das wissenschaftliche Gutachten wird bestätigt, dass es außer der Frühjahrsbejagung keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, da nur in diesem Zeitraum die selektive Entnahme geringer Mengen unter streng überwachten Bedingungen möglich ist.

Die bescheidmäßige Genehmigung, die Kontrollen gem. § 56 Abs. 4 JG sowie die Meldung der Abschüsse erfüllen die Voraussetzungen der „streng überwachten Bedingungen“. Außerdem ist eine Genehmigung nur möglich, sofern vom Revier des Antragstellers Bestandeszahlen über die jeweilige Population vorhanden sind.

Weiters wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze von 1% der Gesamtsterblichkeitsrate der jeweiligen Population - entnommen aus dem „Leitfaden der Kommission zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ - die Voraussetzung der „geringen Menge“ erfüllt. Diese Mengen werden auch im Gutachten angeführt und berechnet.

Die geforderte „Selektivität“ ist durch die Bestimmung im § 56 Abs. 4 des Jagdgesetzes und in dieser Verordnung durch die Festlegung, dass nur (die leicht erkennbaren) Hahnen erlegt werden dürfen gewährleistet. Dadurch werden auch die Risiken irrtümlicher Verwechslungen mit Hennen ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Fang- und Tötungsmittel ist auszuführen, dass lediglich der Abschuss zulässig ist.

Die Kontrollen erfolgen über die Bezirksjägermeister, die die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben (§ 56 Abs. 4 JG).

Für den an die Kommission zu übermittelnden Bericht ist erforderlich, dass die Gesamtzahl der genehmigten Abschusszahlen einerseits sowie die Gesamtzahl der tatsächlich erlegten Vögel andererseits jährlich der Landesregierung vorgelegt werden.

Zu § 2:

Regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.